

beA für Berufsausübungsgesellschaften

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Berlin, 15.04.2021 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 2/2021)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe enthält u.a. einen Vorschlag zur Einführung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer (beA) für Berufsausübungsgesellschaften. Nach § 31b BRAO-E soll die BRAK für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene und damit von der Rechtsanwaltskammer zugelassene Berufsausübungsgesellschaft auf Antrag ein beA empfangsbereit einrichten. Damit kommt der Entwurf einer seit Einführung des beA erhobenen Forderung aus der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis nach. Im Grundsatz ist dieses Vorhaben zu begrüßen. Die Details der Ausgestaltung geben aber Anlass, im Interesse einer höheren Akzeptanz und Praxistauglichkeit des beA für Berufsausübungsgesellschaften Nachbesserungen zu fordern.

Gesellschaftspostfach nur auf Antrag

Der Entwurf sieht vor, dass die BRAK ein sog. Gesellschaftspostfach nur auf Antrag der Gesellschaft empfangsbereit einrichtet. Diesem Vorschlag widersprach die BRAK aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verlässlichkeit des Elektronischen Rechtsverkehrs. Die Berufsausübungsgesellschaft soll nach dem Gesetzentwurf selbst postulationsfähig sein. Dann muss sie auch selbst in der Lage sein, Zustellungen elektronischer Dokumente – sei es von Gerichten oder Behörden, sei es von Anwalt zu Anwalt – entgegen zu nehmen. Ein Wahlrecht schüfe beim Absender die Unsicherheit, wie er die mandatierte Berufsausübungsgesellschaft erreichen kann. Deshalb forderte die BRAK statt des Antragsrechts die verpflichtende Einrichtung eines beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften. Dies ist ihnen auch zumutbar. Denn sie sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und unterliegen damit allen berufsrechtlichen Pflichten der Anwaltschaft.

Gesellschaftspostfächer für mehrere Standorte

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass jede Berufsausübungsgesellschaft genau ein beA erhalten kann. Dieser Vorschlag ist gerade für größere und überörtliche Einheiten praxisfern. Die BRAK forderte deshalb, dass sie für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften mehr als ein besonderes



elektronisches Anwaltspostfach einrichten kann. Sinnvoll wäre eine Regelung, nach der die Berufsausübungsgesellschaft ein beA verpflichtend erhält und die BRAK ihr auf Antrag weitere beAs, z.B. eines pro Standort, einrichten könnte.

Gesellschaftspostfach als sicherer Übermittlungsweg

Nach dem Gesetzentwurf soll das Gesellschaftspostfach ausdrücklich nicht als sicherer Übermittlungsweg i.S.d. § 130a IV ZPO und seiner Parallelvorschriften ausgestaltet sein. Auch dagegen wandte sich die BRAK. Die Regelung ist umso unverständlicher, als mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ein sicherer Übermittlungsweg auch für Bürger und juristische Personen zugelassen werden soll. Warum dann nicht für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften?

Die BRAK schlug deshalb die Ausgestaltung des sicheren Übermittlungswegs in der Weise vor, dass jedes vertretungsberechtigte Organ elektronische Dokumente schriftformersetzend einreichen können soll. Technisch lässt sich dies durch Hinterlegung der Vertretungsmacht im Rechtemanagement des Gesellschaftspostfachs ermöglichen.

Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Der Bundesrat schloss sich in seiner Stellungnahme vom 5.3.2021 den Forderungen der BRAK an. In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates kündigte die Bundesregierung an, diese Kritikpunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgreifen zu wollen. Die BRAK wird weiterhin darauf dringen, dass im Interesse eines nutzerfreundlichen und verlässlichen elektronischen Rechtsverkehrs ihre berechtigten Forderungen umgesetzt werden. Die Zeichen dafür stehen nach der Gegenäußerung der Bundesregierung gut!

Aktuelle Infos

[BRAK-Stellungnahme Nr. 11/2021](https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/februar/stellungnahme-der-brak-2021-11.pdf)

(<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/februar/stellungnahme-der-brak-2021-11.pdf>)

[Regierungsentwurf mit Gegenäußerung](#)

[BT-Drs. 19/27670](#)

(dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/276/1927670.pdf)

